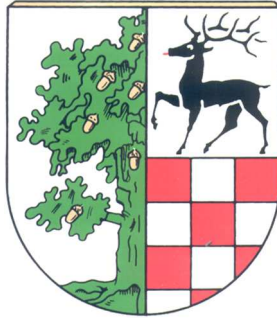


Stadt Bad Sachsa

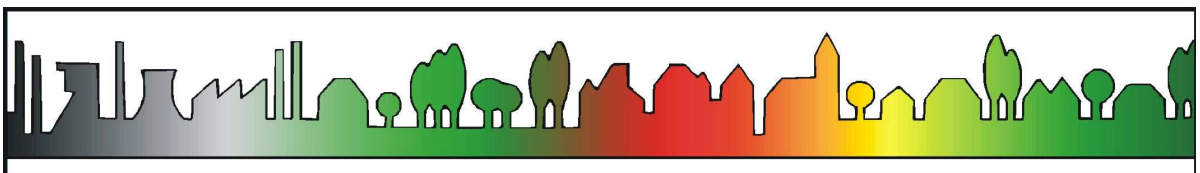


Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa

(gem. §§ 13a i.V.m. 13 BauGB)

(zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“)

Verfahrensstand: Entwurf
Datum: 15.01.2024



Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa

(gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB)

1. Inhaltsverzeichnis der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa

Seite

1.	Inhaltsverzeichnis der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa.....	2
2.	Übersichtsplan	2
3.	Rechtsgrundlage (Literatur- und Grundlagenverzeichnis)	3
4.	Bebauungsplan	3
5.	Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa.....	3
5.1.	Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Sachsa.....	4
5.2.	Planzeichnung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa.....	4
6.	Planzeichenerklärung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa....	5
7.	Verfahrensrechtliche Anmerkung.....	5
8.	Gefasste Beschlüsse	5

2. Übersichtsplan

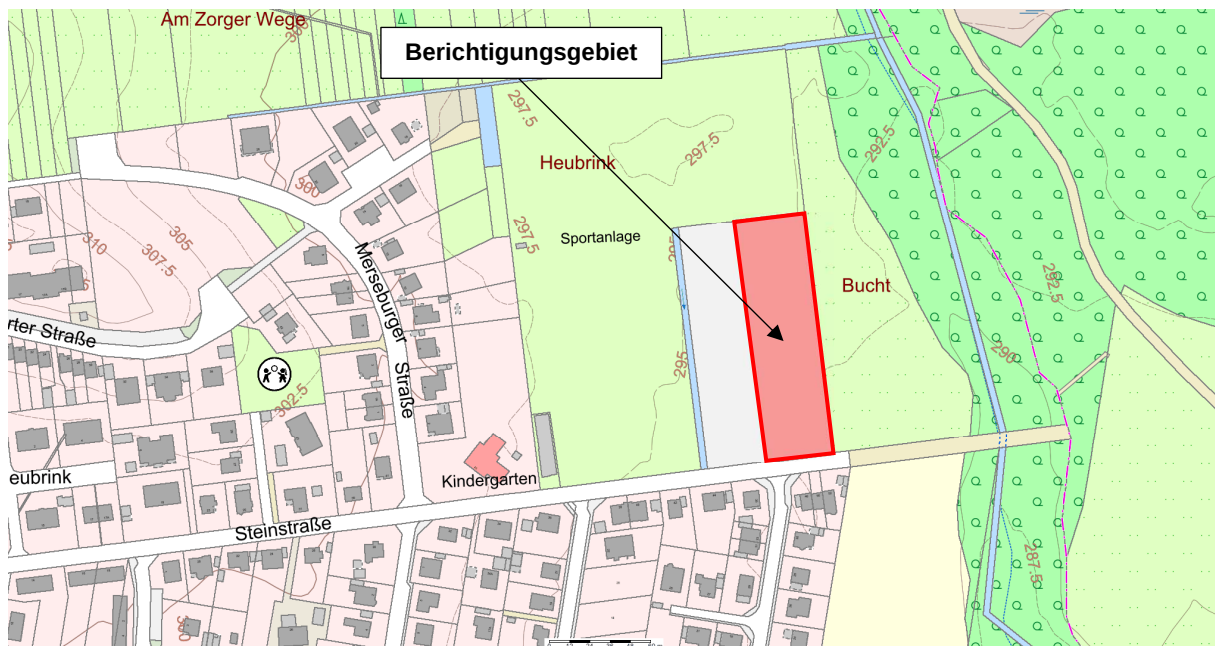


Abb. 1 Übersichtsplan der Bestandssituation

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Quelle: GEOPORTAL Landkreis Göttingen und eigene Darstellung (ohne Maßstab)

15.01.2024

3. Rechtsgrundlage (Literatur- und Grundlagenverzeichnis)

Die Erarbeitung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa basiert auf den folgenden planungsrechtlichen Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV),
- Flächennutzungsplan der Stadt Bad Sachsa,
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa und
- Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“.

4. Bebauungsplan

Das Planverfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ wurde durch den Aufstellungsbeschluss vom eingeleitet.

In seiner Sitzung am hat der Rat der Stadt Bad Sachsa die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen. Das Planverfahren wurde gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ in Kraft getreten.

5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Sachsa wird im Wege einer Berichtigung gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB an die Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ angepasst.

Der Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa besteht aus einer Teilfläche der Parzellen Gemarkung Bad Sachsa, Flur 1, Flurstücke 167/3.

Begründung

Für die Errichtung der geplanten Kindertagesstätte wird aus Gründen der gemeindlichen Abwägung (Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungsarten), der Transparenz, der Rechtssicherheit und -klarheit es als erforderlich angesehen die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das geplante Vorhaben und das geänderte Wohngebiet durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa kurzfristig, optimal, bedarfs- und funktionsgerecht die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

In der Flächennutzungsplanberichtigung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa wird für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa „Wohnbaufläche“ (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt. Da diese Darstellung im Widerspruch zu der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (hier: Zweckbestimmung: Kindertagesstätte) gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa steht, ist es erforderlich, um im vorliegenden Planverfahren das Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB in vollem Umfang einhalten zu können, eine Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa (hier: mit der Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf (sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) Zweckbestimmung: Kindertagesstätte gem. § 5 (2) Nr. 2a BauGB) auf dem Wege einer Berichtigung gem. § 13a (2) Nr. 2 vorzunehmen. Dieser Verfahrensmöglichkeit ist zulässig, da das vorliegende Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt wird.

Weitere Aussagen zu dem Anlass und den Zielen des Vorhabens sind der Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ zu entnehmen.

15.01.2024

5.1. Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Sachsa

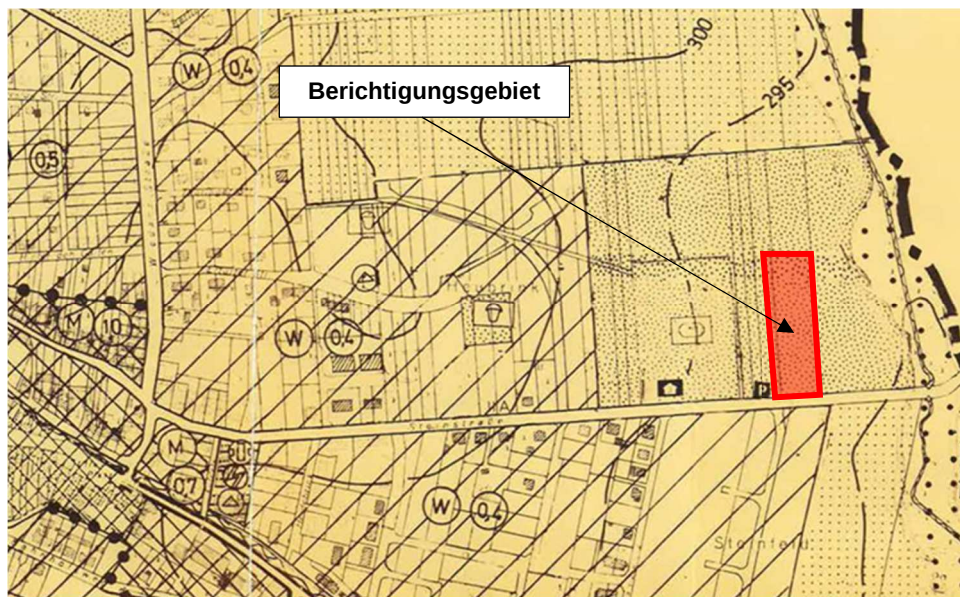
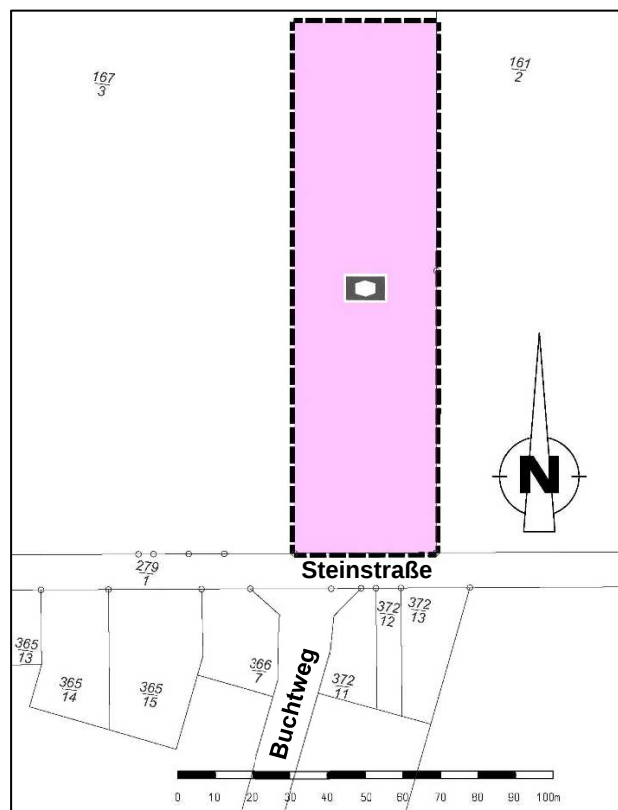
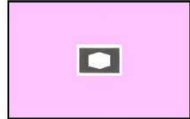


Abb. 2 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Sachsa
Quelle: Stadt Bad Sachsa

5.2. Planzeichnung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa



15.01.2024

6. Planzeichenerklärung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa**Planzeichenerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)****1. Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB**

Fläche für den Gemeinbedarf (sozialen
Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen)
Zweckbestimmung: Kindertagesstätte

2. Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich der Berichtigung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa

7. Verfahrensrechtliche Anmerkung

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen **keine** Anwendung finden. Sie erfolgt **ohne** Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet **keinen** Umweltbericht und bedarf **nicht** der Genehmigung.

8. Gefasste Beschlüsse

Bad Sachsa, den

Als Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa (gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ vom Rat der Stadt Bad Sachsa am gebilligt.

(Dienstsiegel)

.....
(Daniel Quade)
Bürgermeister